



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. V. Der Stadt Dunckelspiel Gravamina.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.
Junius.

tion soll abgethan und in vorigen Stand gesetzt werden: so muß die Reformation zu Augspurg vor allen Dingen abgethan und die Evangelische Bürgerschaft in vorigen Stand gesetzt werden.

1646.
Majus.
Junius.

Den Ebbenbergischen Accord betreffend, muß zusehens beobachtet werden, wie die Stadt Augspurg in den Krieg, und aus demselben zu diesem Accord gerathen: Dann a) welchergestalt die Königliche Majestät in Schweden, nach Seiner Völscher, unter Bamberg erlittener Niederlage, gegen Bayern seine Waffen zu transportiren verursacht worden, ist Reichskündig und gewisser Respekten halber unnöthig zu wiederholen: Als Sie aber b) der Stadt Augspurg durch diese Occasion näher appropinquiret; hat er seine Glaubens-Genossen in höchster Gewissens-Drangsal, darzu disarmiret, mit der Guarnison über die maßen beladen und beschwehret, und nicht anders als offene Feinde tractiret befunden. Worauf c) der Kayserliche und Chur-Bayerische Commendant absonderlich accordiret, und durch diese Abführung der Guarnison, die Stadt per deditionem übergeben hat. Und wann demnach d) dieselbe mit Zummuthung des Homagii, Aenderung des Raths, schwerer und unerträglicher Guarnison, härter als andere Städte und Communen gehalten worden: so haben dasselbe die angeregte vormalirte Bedrückungen verursacht, wohl erwogen, da die Bürgerschaft beyder Religionen in alter Harmonie und Concordanz verblieben, dergleichen auch so wenig, als in unterschiedlichen andern Orten erfolget wäre. An statt nun, daß e) bey dem hernach angetretenen Ebbenbergischen Accord in Ansehung vorerzehlter Circumstantien, die Evangelischen tanquam postliminio reversi, mit leidentlichen Conditionen hätten angenommen werden sollen; so sind ihnen die überaus schwere Articul vorgeschrieben; dieselben aber f) fast in keinen Punkten, so viel sie den Evangelischen zum besten kommen, observiret und gehalten worden. Gestalt dann g) solches von Punkten zu Punkten, wo es die Zeit leiden wollte, deduciret werden könte, und theils schon Anno 1636. der Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst geklaget, biß dato aber weder Hülf noch Remedirung geschaffet worden. Allermaßen dann h) viele unterschiedliche andere Fürsten, Stände und Städte particulariter accordiret und gleichwol dieses allgemeinen Pacifications-Werks genießen sollen: so will man hoffen, es werde diese vornehme Commun allein nicht davon excludiret bleiben; ein löblicher jeziger Magistrat daselbst es auch nicht begehre, noch sie, die Evangelischen Bürger, mit Erbauung einer Kirchen, vermittelt vorgebildeten Nachlaß, der durch die tägliche Contribution überflüssig erster Steuer abspeisen, sondern ihnen dasjenige, was sie vor der Reformation, als die Stadt in gutem Flor und Wohlstand gewesen, gehabt und besessen, gerne gönnen wollen. Wie nun dadurch unter den Ständen beyder Religion das gute Vertrauen desto tiefer eingepflancket; also wird auch zuversichtlich der abgesteckte allerseits erwünschte Friedens-Zweck desto ehender erreicht und erlangt werden.

§. V.

Die Gravamina der Reichs-Stadt aus folgendem Bericht.
Dünckelspiel contra Catholicos erhellen

Von der
Stadt Dünckelspiel.

Kurzer Bericht, vom jezigen Zustand in Geistlichen Sachen bey der Stadt Dünckelspühl, und welchergestalt sich die Evangelischen über die große Ungleichheit beschwehret befinden.

1) Die große Haupt- und Pfarr-Kirche auf dem Platz, ist um das Jahr 1534. mit allen Einkünften erhandelt worden, von weiland Melchior Rötigern, Probst zu Münchroth, eben zu der Zeit, als der ganze Rath, dergleichen die ganze gemeine Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession beypflichtet, und dafür 1000. Gold-Gulden aus gemeiner Stadt Erario durch Herr Mathas Rösfern,

1646. fern, Evangelischen Bürgermeister, bezahlet, und solches zu dem Ende, damit die Co- 1646.
 Majus. angelische Prediger und Schulen desto besser mögen erhalten werden. Daraus aber
 Junius. sind nach angenommenen Interim die Augspurgische Confessions-Berwandten ver-
 trieben, und haben solche Kirchen in Anno 1552. zur Zeit Marggraff Albrechts
 zu Brandenburg nur etliche Wochen, im Jahr 1632. bis 1634. aber in die anderthalb
 Jahr lang inunen gehabt.

Anjeko aber wird den Augspurgischen Confessions-Berwandten ganz kein Ex-
 ercitiu mehr darinnen gestattet, außer was der Zeit von den Schwedischen Her-
 ren Officern und Commendanten vrschiehet, sondern maßen sich die Catholischen
 dieser Kirchen allein an.

Ebenmäßig ziehen sie auch aller dieser Kirchen Einkünften und Intraden
 allein an sich, welche an Geld und Zehenden des Jahrs sich erstrecken, wenigst auf
 Summa 1750. Fl.

Neben dem sie auch eine absonderliche Pfründt, die Prædicatur-Pfleg genannt,
 darzu gezogen, deren Reditus und Einkommen sich auch zu gemeinen Jahren beloffen
 auf

Summa 165. Fl.

2) Haben die Catholischen das Carmeliter-Closter und Kirchen, ein ziemlich groß
 und schön Gebäude, ohnfern von der Haupt-Kirchen gelegen, da doch solch Kloster
 vor dem Passauischen Vertrag von dazumal gewesenen Edlen Rath und gemeiner
 Stadt eingezogen und zu andern milden Sachen verwendet worden, dessen Possession
 kein Geistlicher der Catholischen Religion zur Zeit des aufgerichteten Passauischen
 Vertrags gehabt, daß also noch auf dem heutigen Tag, nach dem klaren Buchstaben
 des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, solch Kloster, samt allen desselben
 Zugehör und Einkommen, gemeiner Stadt und Commun zuständig wäre; Dar-
 innen befinden sich der Zeit 2. Conventuales, und haben die Catholischen Bürger
 daselbst ihr Exerციu.

3) Ist allererst in Annis 1621. und 1622. noch ein Kloster und Kirche in der
 Stadt von den Capucinern erbauet, und die Materialien meistens von gemeiner
 Stadt hergenommen, alda die Catholischen Bürger ebenmäßig ihr Exerციu ha-
 ben können, und wird zu Unterhaltung der Mönche aus dem Hospital und gemeiner
 Stadt Beneficien ein großes dargeschossen, dasselbe hingegen den armen Evangeli-
 schen Bürgern und Spital-Pfründnern abgestricket.

4) Ist in der Stadt noch eine Kirchen oder Capell, bey den heiligen drey Kö-
 nigen genannt, so die Catholischen auch allein in possessione haben und die Einkünf-
 ten genießen, nemlich

Jährlich bey Summa 75. Fl.

5) Haben die Catholischen in ihrem vermeyneten Besiz, alle Pfründt-Häuser,
 das Pfarr-Haus, wie auch insonderheit zwey Schul-Häuser, eines zur Lateinischen,
 das andere zur Deutschen Schule.

6) Genießen sie hierzu auch allein, aber ganz eigenmächtig, der Einkünften
 beyder Stipendiaten-Pfleg, die erstrecken sich jährlich auf

Summa 200. Fl.

Hingegen haben die Evangelischen mehr nicht zu ihrem Augspurgischen Exerci-
 tio, denn die kleine und enge Hospital-Kirchen, und zu Unterhaltung ihrer Geistli-
 chen Jährlich von dem Rath zu empfangen nur

Summa 300. Fl.

Ein-

1646.
Majus.
Junius.

Sintemal von den Catholischen auch so gar die zu gemeiner Hospital-Kirchen gewidmete Intraden eingezogen werden, deren Quantum so eigentlich nicht bewußt.

1646.
Majus.
Junius.

1) Hieraus nun erscheinet kürzlich so viel, daß die Catholischen bey dieser Stadt innen haben vier Kirchen.

Die Evangelischen dargegen nur eine.

2) Ferner genießen die Catholischen alle Kirchen-Gefälle und Einkommen, nemlich Jährlich (außer der beyden Elbster und Spital-Kirchen Intraden) in die

Summa 2190. Fl.

Hingegen bekommen die Evangelischen des Jahrs mehr nicht denn

Summa 300. Fl.

3) Besitzen die Catholischen alle gemeiner Stadt Pfründt- Pfarr- und Schul-Häuser, hingegen die Evangelischen nicht ein einiges derselben inne haben, sondern ihren Kirchen- und Deutschen Schul-Dienern andere Bürgers-Häuser um gewisses Geld bestellen müssen.

Dahero es ja augenscheinlich nicht allein die allerhöchste Ungleichheit, sondern auch um soviel mehr contra omnem rationem & aequitatem, daß die Evangelischen in diesem allen so gar weit zurück stehen sollen, welche doch den Catholischen an der Zahl weit überlegen, und allwegen zwey Evangelischen bis ein Catholischer noch diese Stund in der Stadt vorhanden, welche zumal jederzeit, wie noch, den gemeinen Last größten theils getragen; und laufft sonderlich diese handgreiffliche Ungleichheit und Unbilligkeit wieder den klaren Buchstaben des Religion-Friedens, dessen sich die Evangelischen, seit daß sie zur Zeit des Interims aus der großen Pfarr-Kirchen de facto vertrieben, bis dahero jederzeit zum höchsten beschwehret, und dessenthalben auch wegen gnugsamen Unterhalts ihres Ministerii, Kirchen und Schulen, alle Nothdurfft allwegen reserviret und vorbehalten haben.

Betreffend dann in specie die Lateinische Schule, haben selbige die Catholischen auch allein für sich und die ihrigen angeordnet und mit ihrer Religion Verwandten Praeceptoren bestellet, den Evangelischen aber niemals gestatten oder von den gemeinen Gefällen hülflich seyn wollen, ebenmäßig eine Lateinische Schule anzurichten, da doch ihre liebe Vor-Eltern das meiste zu den Stipendien verschafft, und der Inhalt des mehr-angezogenen Religion-Friedens solches keines wegs verwehret, sondern vielmehr zuläßt; und insonderheit aller Bürgerlicher Aequalität und Gleichheit abermal gang zuwieder wäre, wann nur die Catholischen eine Lateinische Schule, die Evangelischen aber keine haben sollten, dadurch ihre Kinder gang und gar versäumt würden, oder dieselben an auswärtigen Orten müssen unterhalten, da dargegen die Catholischen in der Jugend anheims studiren könnten.

Wird demnach gang inständig verhofft, es werde auch diß Orts in Ecclesiasticis bey dieser Stadt mit Kirchen und Schulen und Unterhaltung dero Diener, auf eine durchgehende Gleichheit und dahin dirigiret und gerichtet werden, daß beyde Theile, sowol die Evangelischen als Catholischen, ihre Religions-Exercitia in der großen Haupt- und Pfarr-Kirchen, gleichwie zu Biberach, anstellen und üben.

Darneben die Evangelischen noch füraus die Hospital-Kirchen allein; dagegen die Catholischen beyde Kloster-Kirchen und Capellen zu den heiligen drey Königen behalten mögen: Ferner die Pfründt- Pfarr- und Schul-Häuser zu bewohnen und zu besitzen gleich getheilet, auch aller gemeiner Stadt Geistliche Gefälle und Intraden halbiret, und beyderseits gleich zu genießen eingeräumet, sodann jedem Theil eine Lateinische und Deutsche Schule zu halten und anzustellen, vergönnt und zugelassen werde.

Dritter Theil.

Ω

Dann

1646.
Majus.
Junius.

Dann sonstien außser dieser Gleichheit und Equalität zum Zweck und Ende, nemlich zu Bürgerlicher Einigkeit und gutem Vertrauen bey dieser Stadt schwerlich, ja nimmermehr, würde zu gelangen seyn.

1646.
Majus.
Junius.

§. VI.

Des Reichs-
Cammer-Ge-
richts Grava-
mina.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer geführte Bedrückungen, sowohl wider die erleidende Bedrückungen der Spanischen Guarnison zu Franckenthal, als auch wegen Zurückbleibender Cammer-Ziehler, ist auß nachstehendem Memorial sub N. I. cum subadjunctis 1. 2. 3. & 4. zu ersehen.

N. I.

Dictatum d. 20. Maji 1646.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandte, des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Memoriale mit Beylagen
Num. 1. 2. 3. & 4.

Hochwürdiger, Hochwürdige Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Geneigte und Großgünstige Herren.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und der Herren vorantwortliches Trost-Schreiben von 26. erst-abgewichenen Monats Aprilis haben wir zu recht erhalten, und aus dessen Inhalt deroelben löbliche Wohlmeinung zu Abhelfung beyder dem Cammer-Gericht sehr angelegenen puncten, Securitatis und Salarü, mit mehrern vernommen. Thun derhalben nechst fernerer unterthänig- und dienstlicher Recommendation, uns zum fleißigsten bedanken, und werden nunmehr nicht zweiffeln, es werde der so lang gehoffte Effect länger nicht zurück bleiben, sondern zu unserer dermaligen Consolation sich würcklich erzeigen; gleichwohl dabey noch allerhand sorgliche Gedanken vorkommen, hoffen Eure Fürstliche Gnaden, Liebden, Gunsten und die Herren, werden in Unguten nicht vermercken, da wir dieselben unterthänig und dienstlich eröffnen; und zwar soviel 1) den punctum Securitatis anbelanget, halten wir wohl dafür, daß woserne die Münsterische Tractaten, wie männiglich hoffet und seuffzet, glücklich ablauffen, und der liebe Friede geschlossen werden sollte, in consequentiam dessen auch das Cammer-Gericht mit genießen, und dieser Punctus seine Richtigkeit erlangen würde. Aber weiln dem Ansehen und Umständen nach scheinet, ob möchten berührte Tractaten noch in etwas zweiffelhaften terminis stehen, und uns zumahl schwehr fällt, allhier in bekandter Ungewißheit und Sorgen so lange zu warten, bis uns die Angelegenheit, welches über Nacht geschehen kan, und in arbitrio stehet, würcklich auf den Hals fallen thäte, insonderheit da wir bereits so viel erfahren, was, und wenig Tage vor Schrecken und Schaden bringen können, auch täglich sehen, wie hoch das Cammer-Gericht und dessen Personen von der Soldatesca insgemein, ja dem hiesigen Stadt-Rath und Bürgerschaft selbst favorisiret. Und ob wir wohl noch zur Zeit der Königlich-Franckischen Salva-Guardien genießen, so hat es doch damit die Beschaffenheit, wie unter dato den 4. gedachten Aprilis berichtet, und daß wir gleich diese Stunde von Kriegs-Officianten die Bedrohung anhören müssen, weiln die Bürgerschaft nunmehr ganz ausgesogen und verderbet, daß man der Cammer nicht werde schonen können. Geben derowegen Eure Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gunsten und den Herren hochvernünftig zu bedencken, ob nicht die Noth erfordere in omnem insperatum eventum, und zumahl ante vulneratam causam auf vielerwehnte Versicherung zeitlich und unter wählenden Tractaten bedacht zu seyn.

Mit